



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden
Einschreiben - Einwurf



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0
FAX +49(0)611 55-45641

BEARBEITET VON Herr Größel
E-MAIL dsrecht@bka.bund.de

AZ DS-Recht-IFG/14/ [REDACTED] I)
DATUM 30.04.2014

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: kriminalistische Erfahrungen bzw. Erkenntnisse i.Z.m. Nacktbildern der sogenannten Kategorie 2**

BEZUG Zuletzt Ihre E-Mail vom 22.04.2014

ANLAGEN

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

mit Antrag vom 13.02.2014 erbitten Sie „*Alle Hinweise, Unterlagen und Akten zur kriminalistischen Erfahrung bzw. Erkenntnis, wonach Besitzer (nicht strafbarer) freizügige Kinderbilder (bspw. von Nacktbildern der sogenannten Kategorie 2) auch Fotoaufnahmen / Materialien mit strafbaren Inhalten besitzen.*“

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 1 Abs. 2 S. 1, § 1 Abs. 3, § 2 Nr. 1, § 7 Abs. 1 S. 1 IFG wie folgt entschieden:

1. Ihr Antrag auf Informationszugang wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

Begründung:

Zu 1:

Der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG erstreckt sich gemäß § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächliche im BKA vorhandene Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte



„Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde nicht vorhanden, fehlt es an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. Schoch, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, § 1, RN 29).

A)

Kriminalistische Erfahrungen zu dem in Rede stehenden Phänomenbereich ergeben sich aus zahlreichen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren in Bund und Ländern, welche mit entsprechendem Ergebnis abgeschlossen wurden.

Diese wurden aber im BKA nicht im Sinne des IFG zielgerichtet aufbereitet.

Da sich aus dem IFG auch keine Pflicht ableiten lässt, solche Informationen eigens für Ihren Antrag nach dem IFG aufzubereiten, liegen amtliche Informationen im unter 1. genannten Sinne des IFG in Bezug auf Ihre Anfrage im BKA nicht vor.

B) Soweit Sie mit Ihrer Formulierung „*Hinweise, Unterlagen und Akten*“ tatsächlich im Rahmen von BKA-Ermittlungsverfahren im Einzelnen vorliegende Schriftstücke meinen, begehren Sie Zugang zu ("nicht öffentlichen") Informationen, die aus staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren stammen.

Ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG besteht zu solchen nicht, da die spezialgesetzlichen Regelungen der Strafprozessordnung (StPO) dem IFG vorgehen (vgl. § 1 Abs. 3 IFG; so auch BGH, Beschluss vom 05.04.06, Az.: 5 StR 589/05).

Für die Entscheidung über die Auskunftserteilung und das Akteneinsichtsrecht in Ermittlungsverfahren und nach rechtmäßigem Abschluss desselben ist die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts (§§ 147 Abs. 5 Satz 1, 478 Abs. 1 Satz 1 StPO i.V.m. § 1 Abs. 3 IFG), zuständig.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16).

Auslagen sind nicht entstanden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Gröbel